



# **Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft Zentralschweiz**

Sektion Luzern – SRG Luzern (SRG.LU)

## **Statuten**

vom 30. September 2019

## **I. Name, Sitz und Zweck**

---

### Artikel 1 **Name und Sitz**

- 1 Unter dem Namen SRG Luzern (SRG.LU) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der Verein ist eine Sektion der SRG Zentralschweiz (SRG.Z) und hat seinen Sitz in Luzern.
- 3 Das Tätigkeitsgebiet der SRG.LU umfasst den Kanton Luzern.

### Artikel 2 **Zweck**

- 1 Die SRG.LU vertritt die medien- und programmpolitischen Interessen der Bevölkerung des Kantons Luzern und nimmt deren Anliegen gegenüber SRF und seinen am Standort Luzern tätigen Mitarbeitenden wahr.
- 2 Sie setzt sich bei ihren Mitgliedern und in der Öffentlichkeit für die Interessen der SRG SSR ein und fördert deren Programmdienste in ihrem Tätigkeitsgebiet.
- 3 Sie kann im Interesse ihrer Mitglieder programmrelevante oder medienspezifische Veranstaltungen durchführen und weitere Aktivitäten im Rahmen ihres Zweckes ausüben.

## **II. Mitgliedschaft**

---

### Artikel 3 **Mitgliedschaft**

Der SRG.LU können natürliche, handlungsfähige Personen (Einzelmitglieder) und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (Kollektivmitglieder) beitreten.

### Artikel 4 **Eintritt, Austritt, Ausschluss**

- 1 Der Eintritt in die SRG.LU erfolgt mit der schriftlichen Beitrittserklärung. Er bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- 2 Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3 Der Vorstand kann Mitglieder, die schwerwiegend gegen den Vereinszweck verstossen haben, ausschliessen. Gegen seinen Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich an die Generalversammlung rekuriert werden. Diese entscheidet abschliessend.

## **III. Organisation**

---

### Artikel 5 **Generalversammlung**

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SRG.LU. Sie besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- 2 Die Generalversammlung findet jährlich statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Begehren des Vorstands oder von einem Zehntel aller Vereinsmitglieder durchgeführt.

- 3 Die Einladung zur Generalversammlung ist schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin allen Mitgliedern zuzustellen.

## Artikel 6 **Aufgaben der Generalversammlung**

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstands
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Beschlussfassung über Rekurse gegen Ausschlussentscheide des Vorstands
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderung und Auflösung des Vereins

## Artikel 7 **Beschlussfassung**

- 1 Jedes Einzel- oder Kollektivmitglied hat eine Stimme.
- 2 Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Versammlung geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.
- 3 Beschlüsse werden unter Vorbehalt von Artikel 14 und 15 mit einfachem Mehr gefasst. Der oder die Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit nach zweimaliger Abstimmung den Stichentscheid.
- 4 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden gezogene Los.

## Artikel 8 **Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- 2 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich, die Amtszeit ist auf zwölf Jahre beschränkt.
- 3 Der Vorstand kann nach Bedarf Arbeitsgruppen bestellen. Er legt deren Pflichtenhefte bzw. Aufträge schriftlich fest.

## Artikel 9 **Aufgaben des Vorstands**

- 1 Der Vorstand leitet die Geschäfte der SRG.LU. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die von diesen Statuten nicht anderen Organen übertragen sind.
- 2 Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Generalversammlung
  - Erstellung des Jahresprogramms und des Voranschlags
  - Ein- und Besetzung von Arbeitsgruppen
  - Festsetzung von Entschädigungen und Spesen
  - Bezeichnung der Vertretung der SRG.LU in den Organen der SRG.Z

## Artikel 10 **Revisionsstelle**

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich, die Amtszeit ist auf zwölf Jahre beschränkt.
- 2 Sie prüft die Rechnung der SRG.LU und legt der Generalversammlung darüber einen schriftlichen Bericht und Antrag vor.

## **IV. Finanzielle Mittel**

---

### Artikel 11 **Grundsatz**

- 1 Die Vereinsauslagen werden gedeckt aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, dem Ertrag des Vereinsvermögens, allfälligen Veranstaltungserträgen, Spenden und Beiträgen der SRG.Z.
- 2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

### Artikel 12 **Mitgliederbeiträge**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährlich einen Beitrag.

### Artikel 13 **Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **V. Schlussbestimmungen**

---

### Artikel 14 **Statutenänderung**

- 1 Eine Änderung der Statuten kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Sie bedarf der Genehmigung des Vorstands der SRG.Z.

### Artikel 15 **Auflösung**

- 1 Die Auflösung der SRG.LU kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des nach der Begleichung aller Schulden und der Kosten der Auflösung verbleibenden Restvermögens. Es darf nur für Aufgaben der SRG SSR bestimmt werden. Kommt kein Beschluss zustande, fällt das Vermögen an die SRG.Z.

### Artikel 16 **Ergänzendes Recht**

Soweit die vorliegenden Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die Statuten der SRG.Z als ergänzendes Recht.

### Artikel 17 **Aufhebung der bisherigen Statuten, Inkrafttreten**

- 1 Diese Statuten treten am 30. September 2019 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Vorstand der SRG.Z.\*
- 2 Die Statuten vom 7. Mai 2006 werden auf den 30. September 2019 aufgehoben.

\*Diese Statuten wurden vom Vorstand der SRG.Z am 9. März 2020 genehmigt.